



**Fraueninitiative Bikulturelle Ehen
und Lebensgemeinschaften**

1020 Wien, Heinstr. 43

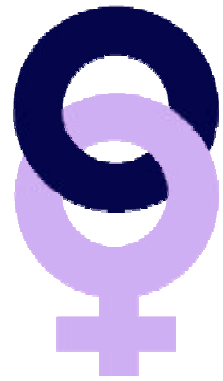
Tel + Fax: (01) 21 27 664

email: fibel@verein-fibel.at

website: <http://www.verein-fibel.at>

Länderbericht 2000 für die ECB (European Conference of Binational Relationships)

**Diskriminierende und ausgrenzende Maßnahmen auf
institutioneller
Ebene gegenüber bikulturellen/binationalen Partnerschaften und
Familien in Österreich**



Diskriminierende und ausgrenzende Maßnahmen auf institutioneller Ebene gegenüber bikulturellen/binationalen Partnerschaften und Familien in Österreich

Einleitung:

Im vorliegenden Länderbericht 2000 sollen folgende Fragen behandelt werden:

- Grundsätzliches zur Wahrnehmung und Behandlung binationaler/bikultureller Ehen und Familien (gemeint sind Ehen zwischen ÖsterreicherInnen/bzw. anderen EU-BürgerInnen und Drittstaatsangehörigen) im österreichischen Fremdenrecht
- Maßnahmen im österreichischen Fremdenrecht (Aufenthalts- und Asylrecht, Ausländerbeschäftigungsrecht und Staatsbürgerschaftsrecht), aus denen sich für DrittstaatsbürgerInnen und deren Angehörige de iure und/oder de facto Diskriminierungen - vor allem in Hinblick auf das Recht auf freie Partnerwahl und Familienleben - ergeben können und durch die sie gegenüber Angehörigen eines EU-Staates rechtlich, wirtschaftlich und sozial benachteiligt werden
- Diskriminierende Maßnahmen gegenüber DrittstaatsbürgerInnen und deren österreichische Angehörige von Seiten der Exekutive und der Justizbehörden

Anmerkung: Hervorgehobene Textstellen enthalten Informationen zu legislativen Maßnahmen, die seit dem Vorjahr neu hinzugefügt oder abgeändert wurden

I. Grundsätzliches zur Wahrnehmung und Behandlung binationaler/bikultureller Paare und ihrer Angehörigen durch das österreichische Fremdenrecht

I.1. Aufenthaltsrecht für EhepartnerInnen aus Drittstaaten

EhepartnerInnen aus Staaten außerhalb der EU haben sofort nach der Eheschließung Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung in Österreich (und damit auch Einreisemöglichkeiten in andere EU-Staaten).

Diese Sonderstellung von EhepartnerInnen österreichischer StaatsbürgerInnen ist auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs zurückzuführen, dem zufolge Familienangehörige von ÖsterreicherInnen, die keine EU-BürgerInnen sind, mit Drittstaatsangehörigen, die mit StaatsbürgerInnen anderer Länder der EU verheiratet sind, rechtlich gleichzustellen sind. Mit dieser Erkenntnis wurde die sogenannte „Inländerdiskriminierung“, von Seiten der österreichischen Legislative vor rund drei Jahren aufgehoben.

In der Folge hat sich für die betreffenden binationalen/bikulturellen Ehepaare eine deutliche rechtliche Begünstigung gegenüber anderen fremdenrechtlich relevanten Gruppen in Österreich ergeben: Während Ehepartner und andere Familienangehörige von

ÖsterreicherInnen und anderen EU-BürgerInnen von der Quotenregelung (jährlich festgesetzte Zahl an Niederlassungsbewilligungen für Neuzuwanderer) ausgenommen sind, müssen Angehörige von Migrantenfamilien aus Drittstaaten (aufgrund der Quotenpflicht) nach wie vor damit rechnen, jahrelang auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung (Nachzug) zu warten.

Damit steht die Quotenregelung für Familienangehörige von in Österreich bereits niedergelassenen DrittstaatsbürgerInnen in klarem Widerspruch zum rein gesetzlich verbrieften Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung.

Die von einigen bedeutenden österreichischen NGO's (z.B. die Caritas Österreich) erhobene Forderung nach einer Aufhebung der Quotenpflicht für Familienangehörige von DrittstaatsbürgerInnen ist jedoch aufgrund der gegenwärtigen politischen Verhältnisse (zumindest in näherer Zukunft) in weite Ferne gerückt.

1. 2. Erleichterungen bei der Erfüllung der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht für EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen und Angehörigen anderer EU-Staaten

EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen und EU-BürgerInnen zählen (neben anderen Familienangehörigen - siehe Kap. I.5.) zu den vom Fremdenrecht begünstigten Drittstaatsangehörigen: Nach Angaben der Fremdenrechtsexpertin des Wiener Integrationsfonds (Mag. Doris Einwallner) reicht der Mangel an Nachweisen eines den aktuellen Sozialhilferichtssätzen entsprechenden Haushaltseinkommens oder einer dem üblichen Wohnstandard entsprechenden Unterkunft **allein** nicht mehr aus, um die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu versagen; dies ergibt sich aus dem Rechtsanspruch der EhepartnerInnen auf Niederlassungsbewilligung, die nur dann versagt werden kann, wenn die Fremdenbehörden den Aufenthalt des Antragstellers als „Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit,“ beurteilen.

Das bedeutet, daß einem Ehepartner einer Österreicherin (dem Gesetz nach) auch dann eine Niederlassungsbewilligung gewährt werden müßte, wenn das Haushaltseinkommen zum Zeitpunkt des Antrages unterhalb des Sozialhilferichtssatzes (8.310 ATS für eine Person, ca. 5.000 ATS für jede weitere) liegt.

Stellen die Fremdenbehörden nun aber fest, daß beim selben Antragsteller **zusätzlich** etwa ein schwerer Verstoß gegen das Fremdenrecht (längerfristiger rechtswidriger Aufenthalt) oder gar eine rechtsgültige Verurteilung wegen eines strafrechtlich relevanten Vergehens vorliegt (sein Aufenthalt gilt dann „als Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit,“), muß mit einem ablehnenden Bescheid bzw. mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (wenn er sich bereits in Österreich befindet) gerechnet werden (siehe auch Kap. II.1.: Sichtvermerksversagungsgründe).

Trotz der genannten Erleichterungen zur Erlangung eines Rechtsanspruchs auf Niederlassung überprüfen die Fremdenbehörden nach wie vor die Höhe des Haushaltseinkommens und den Nachweis einer gemeinsamen Unterkunft (z.B. Miet- oder Kaufvertrag); außerdem wird überprüft, ob der Antragsteller/die Antragstellerin sozialversichert bzw. mit der/dem österreichischen Angehörigen mitversichert ist. In Fällen, in denen ein Antrag auf Niederlassungsbewilligung bspw. einzig und allein aufgrund eines als zu niedrig beurteilten Haushaltseinkommens in erster Instanz abgelehnt wird, sollte unbedingt berufen werden, rät die Fremdenrechtsexpertin. Erfahrungsgemäß wird einem aus diesen Gründen abgelehnten Antrag in zweiter Instanz dann doch stattgegeben.

Neu ist auch, daß laut eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Vorjahr (Zahl 96/21/0012) der „unrechtmäßige Aufenthalt,“ im Bundesgebiet für fremdenrechtlich begünstigte AntragstellerInnen (EhepartnerInnen von EU-BürgerInnen) **allein nicht**

ausreicht, um einen Antrag auf Niederlassungsbewilligung abzulehnen, vorausgesetzt, es liegen keine anderen (zusätzlichen) Sichtvermerksversagungsgründe vor (siehe Kap. II.1.).

Ein kürzlich erfolgtes Urteil des Vwgh deutet darauf hin, daß diese Rechtserkenntnis auch in künftigen Fällen mit der Rechtspraxis konform gehen müßte (sollte):

Einem Antragsteller, der sich seit 13 Jahren ohne aufrechten Aufenthaltstitel in Österreich aufhielt, wurde in zweiter Instanz Recht gegeben.

Die Begründung: „Der rechtswidrige Aufenthalt allein kann die Ausweisung eines Angehörigen eines Österreichers/Österreicherin nicht rechtfertigen,“ (zit. aus dem Urteilsspruch des Vwgh).

In diesem Zusammenhang ist auch eine weitere Bestimmung für viele binationale Paare von großer Bedeutung:

Grundsätzlich ist es EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen bzw. EU-BürgerInnen möglich, eine Niederlassungsbewilligung vom Inland aus zu beantragen und den diesbezüglichen Bescheid in Österreich abzuwarten.

Beispiel: Ein Ägypter, der auf Einladung seiner österreichischen Freundin mit einem Touristenvisum (C-Visum) nach Österreich einreist und sich mit ihr wenig später standesamtlich trauen läßt, kann danach sofort im Inland eine Niederlassungsbewilligung beantragen. Da er mit einer mehrwöchigen Wartefrist zur Bearbeitung seines Antrags rechnen muß, kann der Fall eintreten, daß sein C-Visum in der Zwischenzeit abläuft; Im Normalfall (keine Sichtvermerksversagungsgründe) ist dies laut Rechtsexpertin kein Grund zur Sorge: Der mittlerweile in Ehegemeinschaft mit einer Österreicherin lebende Ägypter hat das Recht, den Bescheid im Inland abzuwarten.

Heiratet das Paar in einem Drittstaat (Herkunftsland des Partners/der Partnerin), kann der Antrag auf Niederlassungsbewilligung auch weiterhin auf der Österreichischen Botschaft im betreffenden Land gestellt werden; um dem nicht-österreichischen Teil die Einreise nach Österreich noch vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu ermöglichen, empfiehlt sich die Beantragung eines D-Visums, mit dem ein befristetes Aufenthaltsrecht verbunden ist (die Voraussetzungen für ein D-Visum: Einkommens- und Unterkunftsnachweis, Krankenversicherung, Leumundszeugnis).

I. 3. AsylbewerberInnen

Auch EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen, die einen Asylantrag gestellt haben, können eine Niederlassungsbewilligung vom Inland aus beantragen - und zwar unabhängig davon, ob und mit welchem Urteilsspruch ihr Asylverfahren beendet wurde.

Laut Mag. Einwallner wird vom Antragsteller/Antragstellerin nicht mehr das Zurückziehen des Asylantrages bzw. eines damit verbundenen Berufungsverfahrens verlangt.

Allerdings herrscht ihrer Erfahrung nach in diesem Punkt derzeit noch Rechtsunsicherheit von seiten der Asylbehörden bzw. des Bundesministeriums für Inneres.

I. 4. Für welche Zeitdauer werden Niederlassungsbewilligungen ausgestellt?

Grundsätzlich sieht das Aufenthaltsgesetz vor, daß EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen eine Niederlassungsbewilligung vorerst für ein Jahr zu erteilen ist; danach kann diese (auf Antrag) für ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern keine Gründe für eine Beendigung des Aufenthaltsrechts (siehe Kap. II) gegeben sind; nach zwei Jahren kann der betreffende Ehepartner/Ehepartnerin eine Niederlassungsbewilligung auf Dauer beantragen. Liegen keine Sichtvermerksversagungsgründe vor, wird diese in der Regel auch erteilt.

Im übrigen ist Österreich das einzige Land der EU, das einen Rechtsanspruch auf Verlängerung befristeter Aufenthaltstitel garantiert (bei Erfüllung aller Voraussetzungen).

Unserer Erfahrung halten sich nicht alle Beamte der Fremdenbehörden an die vorgegebenen Fristen: In einigen Fällen wurden Niederlassungsbewilligungen statt für ein

Jahr für mehrere Jahre ausgestellt, Dauervisa entweder frühzeitig oder erst zu einem späteren als den vorgesehenen Zeitpunkt gewährt.

I. 5. Nachzug von Angehörigen österreichischer StaatsbürgerInnen

Im Vergleich zu den Bedingungen, denen andere DrittstaatsbürgerInnen und ihre Familien unterliegen, gewähren die Sonderregelungen, die das Fremdenrecht für Angehörige von ÖsterreicherInnen und EU-BürgerInnen vorsieht, eine relativ großzügige Nachzugsberechtigung. Für den Nachzug aller nachfolgend genannten Angehörigengruppen besteht Quotenfreiheit.

Nachzugsberechtigt (Recht auf Niederlassungsbewilligung) sind folgende Familienangehörige mit Drittstaatsbürgerschaft:

- die Ehegattin/der Ehegatte
- Kinder und Enkelkinder bis zum 21. Lebensjahr
- Kinder und Enkelkinder über 21 Jahre, wenn ihnen der/die österreichische Staatsangehörige Unterhalt gewährt;
- Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Schwiegergroßeltern), sofern ihnen Unterhalt gewährt werden kann (Einkommensnachweis und Nachweis einer adäquaten Unterkunft sind erforderlich); diese Gruppe ist allerdings vom Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen;
- Stiefkinder (Kinder aus einer vorhergehenden Ehe des nicht-österreichischen Partners/der Partnerin): sie sind gemeinsamen Kindern rechtlich gleichzustellen und müssen nun vom österreichischen Stiefvater/der österreichischen Stiefmutter nicht mehr adoptiert werden; außerdem haben sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Anmerkung zur Niederlassungsfreiheit und zum Familiennachzug von in Österreich lebenden EU-BürgerInnen:

Wie in allen anderen EU-Staaten genießen EU-BürgerInnen in Österreich prinzipiell Niederlassungsfreiheit; allerdings müssen auch sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wenn sie sich langfristig in Österreich niederlassen wollen: Sie müssen über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen (maßgeblich dabei ist wieder der Sozialhilferichtssatz), sie müssen krankenversichert sein und dürfen sich keiner schweren Straftat schuldig machen. In der Regel werden diese Voraussetzungen (mit Ausnahme der letztgenannten) von den Fremdenbehörden kaum einer Kontrolle unterzogen. Im Fall des Nachzugs von EhepartnerInnen, Eltern, Großeltern, Kindern und Stiefkindern, die DrittstaatsbürgerInnen sind, ist es aber in der fremdenbehördlichen Praxis sehr wahrscheinlich, daß im Zuge der Überprüfung der für eine Niederlassungsbewilligung erforderlichen Nachweise der Angehörigen auch die für die Niederlassungsfreiheit vorausgesetzten Bedingungen der betreffenden EU-BürgerInnen genauer kontrolliert werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen (wenn bspw. kein ausreichendes Einkommen und keine Krankenversicherung vorhanden ist) muß - trotz Rechtsanspruchs auf Niederlassungsfreiheit und Aufenthaltsrecht für bestimmte Angehörige - nicht nur damit gerechnet werden, daß dem nachzugsberechtigten Familienangehörigen keine Niederlassungsbewilligung erteilt wird: auch an den betreffenden EU-Bürger selbst könnte die Aufforderung ergehen, das Land zu verlassen.

(Informationsquellen: „Ratgeber zum Aufenthaltsrecht in Österreich“, - eine Informationsbroschüre des Wiener Integrationsfonds, Wien 1998, sowie Angaben von Mag. D. Einwallner vom Wiener Integrationsfonds zu den Ergänzungen der Nachzugsbestimmungen).

I.6. Die Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt für Angehörige von ÖsterreicherInnen und EU-BürgerInnen

EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen sind aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen - sofern sie in Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind (z.B. Niederlassungsbewilligung). Das bedeutet, daß sie - im Gegensatz zu allen anderen MigrantInnen aus Drittstaaten - freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben.

Solange sie keine österreichischen StaatsbürgerInnen sind, haben sie jedoch keine Möglichkeit, staatlich-institutionelle Berufe (Gemeinbedienstete, Staatsbeamtenposten, Lehrerverhalten an staatlichen Schulen, usw.) auszuüben.

1.7. Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht

Folgende Bestimmungen haben für Angehörige (EhegattInnen und Kinder) österreichischer StaatsbürgerInnen Gültigkeit:

Nach dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht haben nicht-österreichische EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, ein Recht auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn

- die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und der Antragsteller/die Antragstellerin seit mindestens vier Jahren einen Hauptwohnsitz in Österreich hat oder
- die Ehe seit mindestens zwei Jahren aufrecht ist und der Antragsteller/die Antragstellerin seit mindestens drei Jahren in Österreich lebt oder
- die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. geregeltes Einkommen, einwandfreies Leumundszeugnis, keine verwaltungsstrafrechtlich relevanten Vergehen wie etwa grobe und/oder wiederholte Verstöße gegen die Verkehrsordnung) sowie das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nachgewiesen wird.

Nicht-österreichische minderjährige Kinder haben ein Recht darauf, eingebürgert zu werden, wenn sie

- heliche Kinder österreichischer StaatsbürgerInnen sind;
- uneheliche Kinder einer österreichischen Staatsbürgerin sind;
- uneheliche Kinder eines österreichischen Staatsbürgers sind, dessen Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und dem die Pflege und die Erziehung des Kindes/der Kinder zukommt;
- Adoptivkinder österreichischer StaatsbürgerInnen sind.

Ihre Einbürgerung ist unabhängig von einem Wohnsitz in Österreich. Die allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt und das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nachgewiesen werden;

(aus dem „Ratgeber zum Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich“, - eine Informationsbroschüre des Wiener Integrationsfonds, Wien 1999).

Seit 1998 überprüfen die Einbürgerungsbehörden (in Wien die MA 61, in anderen Städten die Bezirkshauptmannschaften) aber auch die Deutschkenntnisse der AntragstellerInnen; in manchen Bundesländern werden auch Landeskenntnisse (Namen von Regierenden, Städten, Bundesländerhymnen usw.) abgefragt.

Laut Auskunft des zuständigen Magistrats in Wien gibt es für die Durchführung der Überprüfung der Sprachkenntnisse keine genauen Richtlinien: Der/die Einbürgerungswillige soll zumindest die im Alltag gebräuchliche „Umgangssprache“, verstehen. Die sprachliche Verständigungsfähigkeit soll in Form eines alltäglichen Gesprächs mit dem Antragsteller erfolgen: „Guten Tag, wie geht es Ihnen? Was haben Sie heute vor...?“,

Anmerkung: Allerdings hat uns ein FIBEL-Mitglied kürzlich von einem Fall berichtet, in dem ein Antragsteller von der für seinen Akt zuständigen Referentin aufgefordert wurde, einen relativ schwierigen Text zu lesen und danach zusammenfassend wiederzugeben. Der Antragsteller konnte den Inhalt zwar verstehen, war aber nicht in der Lage, in so kurzer Zeit eine Zusammenfassung zu erstellen. Resultat: der Antrag des Betreffenden auf Staatsbürgerschaft wurde negativ beschieden. Erst aufgrund einer Beschwerde des FIBEL-Mitglieds an übergeordneter Stelle wurde diese Entscheidung revidiert.

Den Aussagen der Rechtsexpertin des Wiener Integrationsfonds nach ist die Austestung der Deutschkenntnisse ein Teil der allgemeinen Überprüfung, in welchem Ausmaß der Antragsteller/die Antragstellerin bereits integriert ist. Die Entscheidung darüber ist jedoch Ermessenssache des jeweiligen Referenten.

Dem Gesetz nach kann kein Antrag auf Staatsbürgerschaft einzig und allein aufgrund von mangelhaften Deutschkenntnissen abgelehnt werden.

In der Rechtspraxis kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die Überprüfung der Verständigungsfähigkeit von manchen ReferentInnen auch zum „Auslieben,, unliebsamer AntragstellerInnen mißbraucht werden könnte (zumal genaue Richtlinien zur Überprüfung der Deutschkenntnisse fehlen).

Das betreffende Einbürgerungsverfahren muß in so einem Fall aber nicht zwingend abgeschlossen werden (dies ist nur dann anzuraten, wenn der/die Betreffende über genügend Geld, Zeit und Nerven verfügt, zu berufen und damit den oft jahrelangen und anwaltpflichtigen Instanzenweg in Kauf zu nehmen).

Üblicherweise wird dem Antragsteller ein „Ruhe des Verfahrens,, vorgeschlagen und eine Wiederaufnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen. Im Fall eines Negativbescheids wegen mangelhafter Deutschkenntnisse kann es dann heißen: „Kommen Sie in zwei Jahren wieder,, befürchtet eine Expertin in staatsbürgerschaftsrechtlichen Verfahren.

Nach wie vor werden Doppelstaatsbürgerschaften nur in Ausnahmefällen (z.B. wenn das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nicht möglich ist - wie dies etwa bei iranischen StaatsbürgerInnen der Fall ist) gestattet.

Die momentanen politischen Gegebenheiten in Österreich (vor allem die Regierungsbeteiligung der FPÖ) machen es nicht gerade leicht, für die Forderung nach Anerkennung von Doppelstaatsbürgerschaften politische Unterstützung zu gewinnen. Es ist eine Forderung, die in einer politischen Landschaft, in der humanitäre Anliegen und Rechte zusehends in die Defensive gedrängt werden, wenig Platz zu haben scheint.

Dies betrifft aber auch die von einigen im Integrationsbereich tätigen NGO's favorisierte Wohnbürgerschaft.

Anmerkung zur österreichischen Einbürgerungsstatistik:

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 11.007 Personen eingebürgert

Im ersten Quartal des heurigen Jahres wurden in einigen Bundesländern z.T. weitaus weniger Einbürgerungen registriert als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (Wien verzeichnet ein Minus von 7,2 Prozent, in Niederösterreich sank die Zahl an Einbürgerungen von 824 auf 554, in Tirol sogar von 441 auf 231);

(KURIER vom 23.5.2000, S. 13)

II. Maßnahmen im Fremdenrecht, aus denen sich für DrittstaatsbürgerInnen und deren österreichische Angehörige Diskriminierungen auf legislativer Ebene - vor allem hinsichtlich des Rechts auf Familienleben und freie Partnerwahl - ergeben können und durch die sie gegenüber EU-BürgerInnen rechtlich, wirtschaftlich und sozial benachteiligt werden

II.1. Sichtvermerksversagungsgründe, Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltsrechts

Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ist, daß der Aufenthalt eines Antragstellers/einer Antragstellerin im Bundesgebiet „keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit,, darstellt: Bei strafrechtlichen Delikten (in einigen uns bekannten Fällen auch bei Verurteilungen mit geringem Strafausmaß) wird die

Niederlassungsbewilligung in der Regel verweigert. Bei kleineren Strafdelikten (z.B. Ladendiebstahl) werden Aufenthalts- bzw. Einreiseverbote bei Verjährung auch wieder aufgehoben.

In der fremdenpolizeilichen Vollzugspraxis werden auch gegen EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen aufenthaltsbeendende Maßnahmen gesetzt, bzw. - im Fall von Erstanträgen vom Ausland aus - Einreiseverbote ausgesprochen; dies betrifft insbesondere Personen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen.

Anmerkung: Auch bei weniger schwerwiegenden Strafdelikten wurde in einigen uns bekannten Fällen das Bestehen einer Ehegemeinschaft mit einer Österreicherin/einem Österreicher nicht als ausreichender Grund anerkannt, um von der Verhängung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen: Nach Beurteilung der Fremdenbehörden war in diesen Fällen den Strafdelikten (z.B. auch ein Ladendiebstahl) offenbar mehr Gewicht beizumessen als dem Rechtsanspruch des binationalen Ehepaares bzw. der Familie auf ein Zusammenleben in Österreich.

Diese Maßnahmen, bei denen auch immer die Gefahr besteht, daß sie in der Praxis der Fremdenbehörden willkürlich zum Einsatz kommen, können dazu führen, daß binationale Paare/Familien jahrelang (bzw. im Extremfall für immer) von einander getrennt werden; Migranten aus bestimmten Herkunftsländern, die erfahrungsgemäß des öfteren (vorsätzlich?) kriminalisiert werden, sind erfahrungsgemäß besonders gefährdet, aufgrund von aufenthaltsbeendenden fremdenpolizeilichen Maßnahmen aus dem Bundesgebiet bzw. EU-Raum ausgewiesen zu werden (siehe Kap. III: Erfahrungen afrikanisch-österreichischer Paare mit Polizeibehörden).

Wie bereits im Kap. I.2. ausführlich dargelegt wurde, sind fremdenrechtlich begünstigte Personen (Angehörige von ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen) dann von Einreiseverboten oder aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen, wenn die Behörden entweder **in einem als schwerwiegend bewerteten Ursachefaktor** (z.B. eine Verurteilung aufgrund einer strafbaren Handlung) oder **in mehreren, weniger gewichtigen Ursachefaktoren** (es liegt eine Kumulation von Gründen vor: langjähriger rechtswidriger Aufenthalt, unzureichendes Einkommen, keine Krankenversicherung, etc.) „eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit,“ erkennen. Jedenfalls wird in den genannten Fällen das Recht auf Familienleben und freie Partnerwahl in der Rechtspraxis als untergeordnetes Recht behandelt.

II.2. Binationale/bikulturelle Lebensgemeinschaften: Ein blinder Fleck im österreichischen Fremdenrecht

Nichts geändert hat sich an der weiterhin sehr problematischen rechtlichen Situation für unverheiratete Paare. Angehörige binationaler/bikultureller Lebensgemeinschaften, die aus Drittstaaten kommen, werden fremdenrechtlich nicht berücksichtigt, d.h. sie zählen nicht zu den „Begünstigten,“, wie dies bei EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen etwa der Fall ist.

Nicht begünstigte DrittstaatsbürgerInnen unterliegen der doppelten Quotenpflicht (jährlich festgelegte Höchstgrenze bei der Erteilung an Niederlassungsbewilligungen und Beschäftigungsbewilligungen für Neuzuwanderer und deren Familienangehörige aus Drittstaaten). In Fällen, in denen der nicht-österreichische Teil erstmals eine Aufenthaltsberechtigung für Österreich beantragen muß, besteht aus diesem Grund kaum Aussicht auf eine gemeinsame Zukunftsperspektive im Land. Auch jene, die zu einem Studium in Österreich zugelassen werden, müssen Österreich nach Beendigung ihres Studiums verlassen.

Die Doppelquotenregelung stellt unserer Erfahrung nach viele nicht-österreichische LebensgefährtInnen vor ein unlösbares Problem, vor allem weil sich die Quoten gegenseitig bedingen: ohne Niederlassungsbewilligung kein Zugang zum (legalen) Arbeitsmarkt, ohne Beschäftigungsbewilligung - die Grundvoraussetzung für Arbeit und Einkommen - keine Niederlassungsbewilligung. Da binationale/bikulturelle Lebensgemeinschaften in Österreich (fremdenrechtlich) nicht als Familienform anerkannt werden, besteht für nicht-österreichische PartnerInnen auch keine Möglichkeit, Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung zu erlangen.

Anmerkung: Aber auch für nachzugsberechtigte Familienangehörige von in Österreich lebenden DrittstaatsbürgerInnen wird der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung stark relativiert: Da auch sie in die Jahresquote der zu vergebenden Niederlassungsbewilligungen eingerechnet werden, müssen sie mit langen und inhumanen Wartezeiten rechnen. Ende 1999 sprach der damalige Innenminister von 10.000 unerledigten Anträgen. Bei einer Quote von rund 5000 für Nachzugsberechtigte für das heurige Jahr bedeutet das eine Wartezeit von mindestens zwei Jahren. Insgesamt soll heuer die Zuwanderung um neun Prozent verringert werden, wodurch auch der Anteil der nachzugsberechtigten Familienangehörigen dementsprechend dezimiert wird (1999 wurden 8090 Erstanträge quotenpflichtiger Drittstaatsangehöriger positiv erledigt). Leidtragende dieser Regelung sind vor allem auch minderjährige unverheiratete Kinder (nachzugsberechtigt sind sie nur bis zum 15. Lebensjahr) von Migrantenfamilien: 1999 waren für ihren Nachzug nur 550 Quotenplätze vorgesehen (siehe Statistik im KURIER vom 24.11.1999, S. 2)

Drittstaatsangehörige, die mit ÖsterreicherInnen eine Lebensgemeinschaft eingehen wollen, benötigen - sowie alle anderen Neuzuwanderer (Familienangehörige ausgenommen) - einen Aufenthaltstitel für jeglichen Zweck, mit dem sie auch Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Bisher ein so gut wie chancenloses Unterfangen.

Viele dieser Paare entschließen sich aus diesem Grund zu einer Eheschließung, die oftmals als Zwangsentscheidung von Rechts wegen empfunden wird. Die vom Fremdenrecht vorgegebene Abhängigkeit des Drittstaatsbürger/der Drittstaatsbürgerin von der Ehe mit einer Österreicherin/einem Österreicherin kann die Partnerschaft oft jahrelang schwer belasten. Konflikte und Krisen sind vorprogrammiert.

Während heterosexuellen Paaren zumindest die Option einer Eheschließung samt dem damit verbundenen Rechtsanspruch auf Niederlassungsbewilligung offensteht, befinden sich gleichgeschlechtliche binationale Paare in einer vergleichsweise ganz und gar aussichtslosen Lage: Offizielle Trauungen solcher Paare sind gesetzlich nicht vorgesehen bzw. verboten.

Einen - wenn auch sehr kleinen - Lichtblick könnten die seit Juni 2000 bestehenden Erleichterungen beim Zugang zur Beschäftigungsbewilligung (nach dem Ausländerbeschäftigungsrecht) für manche PartnerInnen aus Drittstaaten bedeuten. Diese neuen gesetzlichen Regelungen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Arbeitsmarktservice (AMS) festgelegt wurden, sehen einen erleichterten Zugang zu einer Beschäftigungsbewilligung für „bestimmte Gruppen von Ausländern“, vor. Voraussetzung dafür ist jedoch ein diesbezüglicher Antrag durch den Arbeitgeber; diesem Antrag auf eine Beschäftigungsbewilligung für eine bestimmte Person wird vom AMS jedoch nur dann stattgegeben, wenn innerhalb von zwei Wochen für den betreffenden freien Arbeitsplatz keine vom AMS begünstigte Ersatzarbeitskraft (österreichischer Arbeitsloser, Inhaber von Dokumenten - wie z.B. dem Befreiungsschein - die den unbegrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen) gefunden werden kann. Bei negativem Resultat dieses sogenannten „Ersatzkraftverfahrens“, kann das AMS für die nachstehend genannten Personengruppen auch dann Beschäftigungsbewilligungen ausstellen, wenn die ursprünglich festgesetzte Jahresquote bereits erschöpft ist. Denn in diesem Fall geht der Gesetzgeber davon aus, daß die zusätzlich bewilligten ausländischen Arbeitskräfte den Arbeitsmarkt nicht belasten. Auf Wunsch wirtschaftlicher Interessensvertretungen kann also die Bundeshöchstzahl (Jahresquote an Beschäftigungsbewilligungen) beliebig nach oben oder unten manipuliert werden.

Für folgende Personen besteht die Möglichkeit eines erleichterten Zugangs zu einer Beschäftigungsbewilligung:

- ⇒ AusländerInnen, die sich länger als fünf Jahre in Österreich aufhalten und über eine entsprechende Aufenthaltsberechtigung (z.B. Niederlassungsbewilligung) verfügen;
- ⇒ ehemalige AsylwerberInnen, die ein befristetes Aufenthaltsrecht im Rahmen des Asylgesetzes besitzen (diese Personen dürfen aus menschenrechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden) und die sich seit mehr als zwei Jahren rechtmäßig in Österreich befinden;
- ⇒ von familiärer Gewalt betroffene AusländerInnen (unter bestimmten Voraussetzungen);
- ⇒ AusländerInnen, die besonders wichtige sozial-humanitäre Gründe vorweisen können, noch nicht fünf Jahre in Österreich leben und über eine entsprechende Aufenthaltsberechtigung (z.B. Niederlassungsbewilligung) verfügen;

(Informationsquelle: Merkblatt Ausl/BG 06/2000 des Wiener Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen)

Anmerkung: Aktuellen Angaben zufolge haben zwischen Ende Juni und Ende August 2000 bereits 5.500 in Österreich lebende Personen einen Antrag auf eine „Sonderbeschäftigungsbewilligung„ gestellt. In der Folge erhielten 3.500 dieser AntragstellerInnen positive Bescheide; rund die Hälfte von ihnen lebt länger als acht Jahre in Österreich, die andere Hälfte befindet sich seit mehr als fünf Jahren hier.

1.500 Anträge wurden abgelehnt, weil die Aufenthaltsdauer der AntragstellerInnen als zu kurz befunden wurde; für 450 Personen konnten deshalb keine Beschäftigungsbewilligungen ausgestellt werden, weil das AMS für den betreffenden Arbeitsplatz einen Inländer oder einen fremdenrechtlich begünstigteren Ausländer fand.

Die Bereiche, in denen zusätzliche Beschäftigungsbewilligungen vergeben wurden, beschränken sich auf einige wenige Sektoren am Arbeitsmarkt: 45 Prozent der betreffenden Personen kamen bei Reinigungsunternehmen unter, 32 Prozent wurden von Gastgewerbebetrieben aufgenommen, der Rest verteilt sich auf die Bau-oder Transportbranche (Taxi-Unternehmen) sowie auf private Haushalte (Haushaltsangestellte).

(Der Standard, 11.9.2000, S. 10)

Eine weitere neue Regelung ist laut Rechtsexpertin der sogenannte „IT-Fachkräfte-Erlass“: Da in der Wirtschaft ein akuter Mangel an Fachkräften im Bereich der Informationstechnologie besteht, wurde eine „Schlüsselkräftequote„ eingeführt. Das bedeutet, daß Unternehmen, die solche Kräfte benötigen, auf Antrag (Sicherungsbescheinigungsantrag) für die betreffenden anzuwerbenden DrittstaatsbürgerInnen Beschäftigungsbewilligungen erhalten; ein Ersatzkräfteverfahren (wie oben beschrieben) wird bei IT-Schlüsselkräften vom AMS nicht verlangt. Unter Umständen kann können auch Betriebe, die in anderen Bereichen mit Arbeitskräftemangel angesiedelt sind, Sicherungsbescheinigungsanträge für Schlüsselkräfte beantragen (z.B. Kranken-und Pflegeanstalten). Von dieser Regelung können bspw. auch StudentInnen bestimmter Fachrichtungen profitieren, wenn sie kurz vor Abschluß ihres Studiums stehen: Gelingt es Ihnen, auf Antrag eines Unternehmens als „Schlüselfachkraft„ eine Beschäftigungsbewilligung zu erlangen, können sie ihren Aufenthalt auch nach dem Universitätsabschluß sichern.

Anmerkung: Für einige wenige hochqualifizierte DrittstaatsbürgerInnen, die von einem in Österreich angesiedelten Unternehmen ins Land geholt und angestellt werden, ist die oben dargelegte neue Regelung sicher von großem Vorteil.

DrittstaatsbürgerInnen, die nicht in den Genuß des IT-Fachkräfte-Erlasses kommen und noch keine Aufenthaltsberechtigung für Österreich haben, sind auch vom erleichterten Zugang zur Beschäftigungsbewilligung ausgeschlossen. Dies gilt u.a. auch für PartnerInnen von ÖsterreicherInnen, die mit einem D-Visum eingereist sind (ein Touristenvisum gilt nicht als Nachweis einer für eine Beschäftigungsbewilligung nötigen Aufenthaltsberechtigung).

Für DrittstaatsbürgerInnen, die entweder ehemalige AsylwerberInnen (mit Aufenthaltsberechtigung aus humanitären Gründen) sind oder die sich seit mehr als fünf Jahren aufgrund von „Familienzusammenführung,, (z.B. als nachgezogenes Kind eines Migrantenpaares) oder aufgrund eines Studiums rechtmäßig in Österreich aufhalten, könnte die Chance auf eine quotenunabhängige Beschäftigungsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen hingegen einen Ausweg aus einer fremdenrechtlich bedingten Zwangslage bedeuten. Die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung bzw. der nun ermöglichte Zugang zum Arbeitsmarkt ist mit der Ausstellung eines Visums „für jeglichen Zweck,, verbunden und sichert die rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit von Eltern oder EhegattInnen (mit einem Visum aufgrund von „Familienzusammenführung,, oder eines Studiums war bislang der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht möglich).

Ist der/die Betreffende ein Jahr beschäftigt, kann eine Arbeitserlaubnis beantragt werden (dieses Dokument ermöglicht den Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb des Bundeslandes, in dem sich der Wohnort befindet); nach fünf Jahren Beschäftigung besteht Anspruch auf einen Befreiungsschein, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt im ganzen Bundesgebiet erlaubt.

Auf jeden Fall beinhalten die betreffenden Neuregelungen des BM für Wirtschaft und Arbeit und des AMS für manche Migrantengruppen (einschließlich mancher Angehörigen binationaler Lebensgemeinschaften) ein Mindestmaß an Chancen, sich über eine reguläre eigenständige Erwerbsmöglichkeit langfristig eine dauerhafte Aufenthaltsberechtigung zu sichern. Allerdings entsprechen diese Weisungen dem aktuellen Bedarf von Wirtschaft und Industrie. Sollte es in den nächsten Jahren zu einer Sättigung des Arbeitsmarkts kommen, können diese gesetzlichen Regelungen per Weisung auch sehr rasch wieder zurückgenommen werden.

Wie stark gewisse Erleichterungen im Ausländeraufenthalts- und Ausländerbeschäftigungsgesetz von der Gewichtigkeit der gesellschaftlichen Interessen abhängen, die sie fordern, beweist das Beispiel der Drittstaatsbürgerinnen, die Opfer familiärer Gewalt wurden: Während für IT-Fachkräfte Beschäftigungsbewilligungen rasch und ohne jegliche bürokratische Hürden ausgestellt werden können, muß ein Arbeitgeber, der eine Beschäftigungsbewilligung für eine geschiedene, von familiärer Gewalt betroffene Drittstaatsbürgerin beantragen will, zuerst einmal das Ersatzkräfteverfahren (siehe Kap.II.2., S. 9) abwarten; die Chancen dieser Frauen auf einen baldigen Zugang zum Arbeitsmarkt sind aus diesem Grund denkbar gering.

Für ein eigenständiges Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht für (vorwiegend natürlich weibliche) Gewaltopfer setzen sich im übrigen bereits seit etlichen Jahren eine Reihe von nichtstaatlichen Frauenorganisationen und z.T. auch Vertreterinnen frauenpolitischer Anliegen in verschiedenen Institutionen ein.

II.2.1. Odyssee ohne Hoffnung: Asylverfahren von Angehörigen binationaler Lebensgemeinschaften

Unverheiratete Paare, bei denen ein Teil AsylwerberIn ist, haben unserer Erfahrung nach in den allermeisten Fällen mit enormen fremdenrechtlichen und infolgedessen existentiellen Schwierigkeiten zu kämpfen - es sei denn, sie entschließen sich - wie viele von ihnen - aufgrund der geringen Aussichten auf einen positiven Abschluß des Asylverfahrens letztendlich dann doch zu einer Heirat.

Anmerkung: Nach Angaben der Vertreterin der „Asylkoordination,, (NGO, die die Interessen von AsylwerberInnen v.a. auf politischer Ebene wahrnimmt) wurden im Vorjahr immerhin rund 20 Prozent aller Asylverfahren positiv abgeschlossen; beim Großteil der AntragstellerInnen handelte es sich allerdings um Kosovo-Flüchtlinge; weitaus chancenloser waren die Anträge von AsylwerberInnen aus den meisten außereuropäischen Ländern.

Besonders problematisch ist die Situation der AsylwerberInnen bzw. dieser Paare dann, wenn der einheimische Teil - aus welchen Gründen auch immer - dem Partner/der Partnerin keine Unterkunft zur Verfügung stellen kann. Im Gegensatz zu den asylrechtlichen Bestimmungen in Deutschland gibt es nach Aussagen des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) in Österreich keinen effektiven Rechtsschutz für die Aufnahme in die Bundesbetreuung. Wer und wieviele AsylwerberInnen von den österreichischen Behörden (die Bundesbetreuung fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministerium für Inneres - BMI) in Flüchtlingsbetreuung (das bedeutet, daß

AsylwerberInnen Quartiere, Verpflegung und einen Krankenversicherungsschutz bis zur zweiten Instanz des Asylverfahrens erhalten) übernommen werden, hängt sehr oft von willkürlichen und nicht nachvollziehbaren Entscheidungen ab.

Anmerkung: Im vergangenen Jahr wurde von rund 20.000 AsylwerberInnen nur ein Drittel in Bundesbetreuung aufgenommen. Alle anderen Flüchtlinge sind auf die Betreuung kirchlicher und privater Organisationen (v.a. Caritas, Evangelischer Flüchtlingsdienst) angewiesen, zumal sie ja auch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und damit auch keine Möglichkeit einer eigenständigen Existenzsicherung haben.

Der UNHCR-Statistik für 2000 zufolge wurde in letzter Zeit die Aufnahme in die Bundesbetreuung besonders stark verringert: Wurden im Jänner 2000 noch 3.800 Personen staatlicherseits betreut, sind es derzeit nur mehr 2.450 Personen. Aus diesem Grund sind private Flüchtlingsquartiere zur Zeit berstend voll, die Caritas ist bemüht, den obdachlosen Flüchtlingen Container und Zelte zur Verfügung zu stellen.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Tatsache, daß es für AsylwerberInnen, die ein Berufungsverfahren eingeleitet haben, de facto keinen Abschiebeschutz gibt.

Ein Asylwerber, dem vom Bundesasylamt kein vorläufiges Aufenthaltsrecht bescheinigt wird, muß im Fall einer Polizeikontrolle mit Schubhaft und Abschiebung rechnen (es sei denn, es besteht ein Abschiebeschutz aufgrund eines Non Refoulement-Abkommens für AsylwerberInnen aus dem betreffenden Herkunftsland).

Asylverfahren, die mehrere Instanzen durchlaufen, produzieren in der Folge sogenannte „LangzeitasylwerberInnen“, die jahrelang auf die Gnade der Hilfsorganisationen oder von einzelnen Privatpersonen abhängig sind, bis sie entweder abgeschoben werden oder etwa eine Aufenthaltsberechtigung aus humanitären Gründen erhalten.

Lebensgemeinschaften zwischen ÖsterreicherInnen und AsylwerberInnen sind zwangsläufig von einer großen (einseitigen) existentiellen Abhängigkeit geprägt, was der Beziehung auf alle Fälle schadet.

Diesen Paaren steht - wenn sie eine gemeinsame Zukunft in Österreich planen - im Prinzip nur ein Weg offen: eine möglichst rasche Heirat.

Anmerkung: Erschwert wird die soziale Lage der betreffenden Paare zukünftig auch durch die von der ÖVP-FPÖ-Regierung geplante Streichung der Gratis-Mitversicherung nicht-erwerbstätiger und kinderloser EhepartnerInnen und LebensgefährtenInnen.

Dies betrifft insbesondere kinderlose Frauen, die mit Asylwerbern, die keine Bundesbetreuung (mehr) erhalten, zusammenleben. Da die meisten von ihnen unserer Erfahrung nach zu den einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen zählen, bedeutet für sie die Einführung einer monatlichen Krankenversicherungsgebühr (1.400 ATS), die sie für ihre vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Lebensgefährten bezahlen müssen, eine zusätzliche finanzielle Belastung. Eine private Krankenversicherung für den Asylwerber/die Asylwerberin ist aber zur Risikovermeidung unumgänglich; außerdem gilt das Fehlen einer Krankenversicherung fremdenrechtlich als ein Ursachefaktor für aufenthaltsbeendende Maßnahmen (siehe Kap. II.1.).

II.3.1. Einladungen an die Familienmitglieder/Verwandten im Herkunftsland des Partners/der Partnerin: ein bürokratischer Hürdenlauf

Die kontinuierliche Wahrnehmung und Pflege familiärer und verwandtschaftlicher Kontakte quer über die Kontinente hinweg ist erfahrungsgemäß vielen binationalen/bikulturellen Paaren und Familien häufig nur per Post oder Telefon möglich. Einladungen an iranische oder nigerianische Familienmitglieder, Verwandte und Freunde gestalten sich aufgrund zahlreicher fremdenrechtlicher und bürokratischer Hürden für viele Paare mehr als schwierig.

Denn zu den Voraussetzungen für die Ausstellung eines bis zu drei Monate gültigen C-Visums (Touristenvisum) zählen nicht nur das ausgefüllte Einladungsformular und die Vorlage verschiedener Dokumente der Einladenden (Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepaß, Meldezettel, Nachweis einer Unterkunft - z.B. Mietvertrag), sondern auch Einkommens- und

Vermögensnachweise (von beiden Seiten) sowie eine eidesstattliche Erklärung, mit der sich die Einladenden verpflichten, alle Kosten, die durch die Besucher entstehen können, zu übernehmen. Unerlässlich ist daher der Abschluß einer Reise- und Unfallversicherung. Verlangt wird aber auch der Nachweis einer größen- und ausstattungsmäßig adäquaten Unterkunft.

Vor allem die Einkommens- und Vermögensnachweise können für ökonomisch schwache binationale/bikulturelle Paare und Familien und deren Angehörige im Ausland zum Problem werden. Der/die Einladende muß ein Einkommen von mindestens 8.310 ATS

(Sozialhilferichtsatz) nachweisen, für jede weitere im Haushalt lebende Person müssen Mittel in der Höhe von ca. 5.000 ATS pro Person und Monat zur Verfügung stehen. Ein Alleinverdiener mit Ehegattin und zwei Kindern, der bspw. die Schwiegermutter aus dem Iran einladen will, müßte demnach über ein Einkommen von über 30.000 ATS verfügen (8.310 ATS + 3 mal 5.000 ATS für Frau und Kinder + 5.000 ATS für die einzuladende Schwiegermutter + monatliche Fixkosten wie Miete, Gas und Strom).

Beziehen beide Partner regelmäßige monatliche Einkommen, empfiehlt es sich deshalb, eine gemeinsame Verpflichtungserklärung abzugeben.

Für ökonomisch schwache - und kinderreichere - binationale Familien ist es aus den genannten Gründen schon schwierig genug, eine Person einzuladen - geschweige denn beide Eltern/Schwiegereltern oder mehrere Geschwister des fremden Partners/der Partnerin.

Die für viele schwer zu erfüllenden finanziellen Bedingungen haben zur Folge, daß das Recht binationaler Familien auf ein (zeitlich begrenztes) Zusammensein mit ihren Familienmitgliedern und Verwandten aus dem Ausland nicht für alle gleichermaßen gesichert ist. Es ist auf ein Recht der Wohlhabenderen unter ihnen beschränkt.

Auch die langen Wartezeiten und die komplizierten bürokratischen Prozeduren (z.B. fremdenpolizeiliche Vorladungen und „Verhöre“, in denen nach dem Grund der Einladung und der Beziehung zum Einzuladenden gefragt wird) werden von den Betroffenen oft als diskriminierend empfunden.

Die Erstentscheidung darüber, ob ein Sichtvermerk für eine Einladung ausgestellt wird, trifft die Konsularabteilung der österreichischen Botschaft im jeweiligen Land der Einzuladenden; bei einem negativen Bescheid empfiehlt es sich, in der Visaabteilung des Bundesministeriums für Inneres nach dem Grund für die Ablehnung zu fragen. Meist werden dann zusätzliche Nachweise angefordert, so daß günstigenfalls die Einladung dann doch nach langem, komplizierten Procedere zustande kommt.

Anmerkung: Als problematisch müssen aber auch die rechtlichen Konsequenzen gesehen werden, die sich aus einer Verpflichtungserklärung ergeben können: Eine Person, die für einen Einzuladenden eine Verpflichtungserklärung abgibt, muß rechtlich die volle finanzielle Verantwortung tragen, wenn der Betreffende im Land bleibt, um etwa in Österreich um Asyl anzusuchen; selbst die Kosten im Fall einer Abschiebung (z.B. Flugticket) sind vom Unterzeichnenden der Verpflichtungserklärung zu bezahlen. Zwar kann laut Expertenauskunft eine Verpflichtungserklärung zurückgezogen werden, wenn der Gast aus dem Drittstaat länger als ihm aufgrund seines Touristenvisums zusteht, bleiben sollte. In der Rechtspraxis werden (Medienberichten zufolge im Zuge der Maßnahmen gegen die internationale Schlepperei) die Konsequenzen eines solchen Umstandes jedoch offensichtlich mit harten Strafen geahndet: Vor wenigen Wochen wurde ein Österreicher vom Höchstgericht zur Begleichung einer Summe von mehreren 100.000 ATS verurteilt, weil er für eine Person, die später in Österreich um Asyl ansuchte und schließlich sogar in Bundesbetreuung aufgenommen wurde, eine Verpflichtungserklärung abgegeben hatte.

II.3.2. Fremdenpolizeiliche Hürden bzw. Sichtvermerkversagungsgründe beim Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie sowie von Kindern und Stiefkindern

Prinzipiell besteht für Angehörige von ÖsterreicherInnen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung bzw. Familiennachzug. Dieser Rechtsanspruch hat allerdings

nicht für alle Angehörigen gleiches Gewicht: Die fremdenrechtlich Meistbegünstigten dieser Gruppe sind EhegattInnen sowie Kinder und Stiefkinder unter 21 Jahren, erst dann folgen Kinder und Stiefkinder über 21 Jahren; für nachzugswillige Eltern/Schwiegereltern und Großeltern hat das Recht auf Familiennachzug de iur und de facto die schwächste Wirkungskraft.

Das bedeutet etwa, daß einem Ehepartner oder einem minderjährigen Kind mit Drittstaatsbürgerschaft allein aufgrund eines zu geringen Haushaltseinkommens das Nachzugs-bzw. Aufenthaltsrecht nicht verweigert werden kann (siehe Kap. I.2.), während Anträge auf Niederlassungsbewilligungen der Eltern/Schwiegereltern oder Großeltern aus besagtem Grund eher abgelehnt werden können.

Die materiellen Voraussetzungen, die bei einer Einladung an DrittstaatsbürgerInnen gegeben sein müssen, gelten also ebenso für den Nachzug der Eltern und Großeltern sowie (unter etwas gemilderten Bedingungen) der erwachsenen Kinder und Stiefkinder aus einem Drittstaat.

Auch in diesen Fällen bleibt die ersehnte Familienzusammenführung den einkommensstärkeren binationalen Familien vorbehalten.

Da Eltern/Schwiegereltern oder Großeltern keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, (auch dann nicht, wenn sie noch voll erwerbsfähig sind), ist ihre Nachzugsberechtigung in besonderem Maße von der Einkommenslage ihrer österreichischen Töchter/Schwiegertöchter und Söhne/Schwiegersöhne abhängig: Das binationale Paar muß sich verpflichten, für deren Unterhalt auf Lebenszeit aufzukommen. Werden die materiellen Voraussetzungen von den in Österreich lebenden Verwandten der AntragstellerInnen nicht erfüllt, so kann dies die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung nach sich ziehen. Gegenüber meistbegünstigten Angehörigen (EhegattInnen und Kinder/Stiefkinder unter 21) können hingegen nur dann Sichtvermerksversagungsbescheide bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhängt werden, wenn die Fremdenbehörden ein oder mehrere weitere Gründe für eine „Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,“ konstatieren.

II.4. Die fremdenrechtlichen Folgen des Scheiterns binationaler Ehen: Wenn eine Scheidung zur Existenzfrage des/der einen, zur moralischen Zerreißprobe des/der anderen wird

Wenn binationale Ehen scheitern, kann dies - neben allen anderen bedauerlichen Folgen auf sozialer und psychischer Ebene - auch fremdenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Erfahrungsgemäß sind davon jene Ex-PartnerInnen (in erster Linie Frauen) betroffen, die über keine eigenständige existentielle Absicherung (Beruf, geregelter Einkommen) verfügen. Eine Scheidung stellt die Betroffenen vor die Frage, wie ihr Aufenthaltsrecht auch nach Beendigung der Ehe mit einem/einer österreichischen Staatsangehörigen gesichert werden kann. Denn mit der Scheidung wird eine Änderung des Aufenthaltszwecks - EhegattInnen von ÖsterreicherInnen und EU-BürgerInnen wird eine Niederlassungsbewilligung mit dem „Zweck,“: Ehegemeinschaft mit ÖsterreicherIn ausgestellt - notwendig. Ihr Recht, im Land zu bleiben, hängt davon ab, ob sie einen Aufenthaltstitel (mit Zweckänderung) erlangen können.

Aus diesem Grund raten wir nicht-österreichischen EhepartnerInnen dazu, sich rechtzeitig um eine eigenständige finanzielle Absicherung bzw. eine berufliche Integration zu bemühen, um solch einem existentiellen Desaster zu entgehen.

Geschiedene, die bereits während der Ehe beschäftigt waren, sind nicht nur wirtschaftlich, sondern auch fremdenrechtlich abgesichert:

Nach einjähriger ununterbrochener Erwerbstätigkeit können sie eine Arbeitserlaubnis beantragen, so daß sie - im Fall einer Kündigung - auf einen anderen Arbeitsplatz überwechseln können. Voraussetzung für den Erhalt eines Befreiungsscheines, der dem/der Betreffenden den vollen Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, ist eine bereits fünfjährige Erwerbstätigkeit oder fünf Jahre Ehe. Einen Befreiungsschein können auch

verwitwete Angehörige erlangen, die vor dem Ableben des österreichischen Partners/der Partnerin nicht beschäftigt waren.

Anmerkung: Wer allerdings noch vor Erreichen seines Rechtsanspruchs auf Aufenthaltsverfestigung (siehe selbe Seite: Voraussetzungen für eine Aufenthaltsverfestigung) für längere Zeit arbeitslos wird, muß ebenfalls mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen; der Gesetzeslage nach kann also auch eine von einem Österreicher geschiedene Drittstaatsbürgerin, die bereits etliche Jahre erwerbstätig und in Besitz eines Befreiungsscheins war, ihr Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt (nach dem Ausländerbeschäftigungsrecht) und in der Folge ihre Aufenthaltsberechtigung verlieren, wenn sie längerfristig ohne Beschäftigung und Einkommen ist; denn in diesem Fall muß sie wieder eine Beschäftigungsbewilligung im Rahmen der Quote beantragen (meist chancenlos!), d.h., sie ist gezwungen, da capo zu beginnen und hat keine Garantie, rechtzeitig ihren fremdenrechtlichen Status wieder ins Lot zu bringen.

Erst nach fünf Jahren Aufenthalt in Österreich gibt es für DrittstaatsbürgerInnen unter bestimmten Voraussetzungen einen gewissen rechtlichen Schutz vor einer Ausweisung (Aufenthaltsverfestigung):

- ▷ Nach einem **fünffährigen** ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt darf man mangels eines gesicherten Lebensunterhaltes bzw. mangels einer Krankenversicherung unter gewissen Umständen nicht mehr ausgewiesen werden.
- ▷ Nach einem **achtjährigen** ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt ist eine Ausweisung nur möglich, wenn man von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.
- ▷ Nach einem **zehnjährigen** ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt kann man nur mehr ausgewiesen werden, wenn man u.a. aufgrund eines Verbrechens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde.

(Informationsquelle: Info-Blatt des Wiener Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen zum seit 1.1.1998 gültigen Fremden-gesetz 1997)

Nur eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit sichert also dem nicht-österreichischen Teil auch nach einer Scheidung den Anspruch auf eine (weiterhin) quotenfreie Aufenthaltsberechtigung mit dem Titel „Aufenthalt für jeglichen Zweck“.

Da die Aufenthaltsberechtigung des Partners/der Partnerin also entweder an eine Niederlassungsbewilligung aufgrund der Ehegemeinschaft mit einer Österreicherin/einem Österreicher oder an einen Aufenthaltstitel gekoppelt ist, für den ein eigenständiges Einkommen (und Unterkunft) nachgewiesen werden muß, können erwerbslose Geschiedene in eine denkbar heikle Lage geraten:

Wem es mangels Arbeitsplatz nicht gelingt, sich zu einem eheunabhängigen Aufenthaltstitel plus Zugang zum Arbeitsmarkt hinüberzuretten, steht unweigerlich vor einer meist unüberwindbaren Hürde: Er/Sie muß um eine Beschäftigungsbewilligung im Rahmen der Jahresquote (Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung) ansuchen. Bevorzugt behandelt werden in diesem Fall nur jene AntragstellerInnen, die nachgewiesenermaßen (Scheidungs Urteil, Verurteilung des Ehemannes) Opfer häuslicher Gewalt wurden.

Obwohl nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen (siehe Kap. II. 2) den Betroffenen auch dann Beschäftigungsbewilligungen ausgestellt werden können, wenn die Bundeshöchstzahl (Jahresquote an Beschäftigungsbewilligungen) bereits überzogen wurde (vorausgesetzt, sie verfügen noch über eine gültige Aufenthaltsberechtigung), sind ihre Chancen auf eine legale Erwerbsmöglichkeit dennoch gering: Wie bereits im Kap. II.2. unter „Anmerkung“, dargelegt wird, erfordert in diesem Fall die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (vom Arbeitgeber zu beantragen) für die betreffende Frau ein Ersatzkraftverfahren, das die Wahrscheinlichkeit einer raschen Integration ins Erwerbsleben von vorn herein stark schmälert.

Geschiedene, deren Aufenthaltsberechtigung mit der Auflösung der Ehe erloschen ist und die mangels Einkommen auch keinen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel für jeglichen Zweck erwerben konnten, müssen das Land verlassen - selbst dann, wenn ihnen für

gemeinsame Kinder aus der geschiedenen Ehe gerichtlich das Besuchsrecht oder gar das Sorgerecht zusteht.

Ein Anspruch auf Unterhaltszahlungen rettet die Aufenthaltsberechtigung von Drittstaatsangehörigen nach einer Scheidung nur dann, wenn sie den Sozialhilferichtlinien gemäß ausreichend sind; vorausgesetzt wird auch die Sicherheit darüber, daß der österreichische Ex-Partner die Unterhaltszahlungen regelmäßig und in festgesetzter Höhe leistet.

Die aktuelle rechtliche Situation macht es übel gesinnten österreichischen Ex-Gatten also relativ leicht, ihren ehemaligen Ehepartnerinnen die Ausübung ihres Sorge- oder Besuchsrechts für immer zu verunmöglichen: Es reicht, wenn sie ihre Unterhaltszahlungen nicht (rechtzeitig) einhalten. Während also (erwerbslose) Drittstaatsangehörige nach Scheidungen um ihre gesamte Existenz und sogar um den Kontakt zu ihren Kindern bangen müssen, können sich ihre einheimischen Ex-Ehepartner praktisch problemlos aller Verpflichtungen ihnen gegenüber entledigen, in dem sie durch das Nichterbringen von Unterhaltsleistungen den weiteren Aufenthalt der Betroffenen erschweren bzw. sabotieren.

Da für die Kinder aus solchen Ehen gemäß Staatsbürgerschaftsrecht ja ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht (ein Elternteil ist ÖsterreicherIn), kann theoretisch eine völlig absurde Situation entstehen: Wird dem Elternteil, dessen Aufenthaltsberechtigung beendet ist, das Sorgerecht zugestanden, müßte er/sie die betreffenden (minderjährigen) österreichischen Kinder in sein/ihr Herkunftsland mitnehmen, um das Sorgerecht überhaupt wahrnehmen zu können.

Muß der geschiedene Partner/die Partnerin in sein/ihr Herkunftsland zurückkehren, kann er/sie in den meisten Fällen aber auch einem etwaigen Besuchsrecht nicht mehr wirklich nachkommen.

Anmerkung: Erst vor kurzem wurde FIBEL von einem in Menschenrechtsfragen engagierten Anwalt von der Ausweisung einer Drittstaatsbürgerin (eine von einem Österreicher geschiedene Rumänin) während eines anhängigen Obsorge-Verfahrens informiert. Seiner Auffassung nach wird durch solche Maßnahmen Art. 8 der Menschenrechtskonvention verletzt; Aufenthaltsverbote und Ausweisungen sollten deshalb in diesen Fällen nicht zulässig sein.

Resümee:

Das in den Menschenrechtskonventionen verankerte Recht auf freie Partnerwahl und Familienleben wird vom österreichischen Fremdenrecht unter bestimmten Umständen nicht vollständig berücksichtigt; außerdem sind im österreichischen Fremdenrecht Maßnahmen vorgesehen, durch die DrittstaatsbürgerInnen, die mit ÖsterreicherInnen in binationalen Partnerschaften und Familien leben, gegenüber EU-BürgerInnen Diskriminierungen und Benachteiligungen in wichtigen Lebensbereichen erfahren;

Von dieser Problematik sind vor allem folgende Gruppen binationaler Paare und deren Angehörige betroffen:

► **binationale Lebensgemeinschaften bzw. deren Familienangehörige (Kinder)**
Wünschenswert wäre die fremdenrechtliche Anerkennung dieser Familienform, so daß dem nicht-österreichischen Teil Erleichterungen bezüglich Niederlassungsbewilligung und Zugang zum Arbeitsmarkt zugebilligt werden können;
(Abgelehnte) AsylwerberInnen, die mit ÖsterreicherInnen in ehe-ähnlichen Gemeinschaften leben, sollten eine Niederlassungsbewilligung und freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten: auch Angehörigen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften sollte unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung in Österreich zugestanden werden;

▷ Familienangehörige und Verwandte aus Drittstaaten, die auf Besuch kommen wollen

Eine Erleichterung bzw. eine Vereinfachung des bürokratischen Procedere bei Einladungen von Angehörigen aus Drittstaaten würde insbesondere ökonomisch schwachen binationalen/bikulturellen Familien zu ihrem Recht auf Familienleben quer über alle Kontinente verhelfen; der Nachweis des Abschlusses einer Unfall- und Krankenversicherung sollte ausreichen, um ein für die Öffentliche Hand bestehendes Kostenrisiko, das während eines kurzfristigen Aufenthalts durch Drittstaatsangehörige entstehen könnte, weitgehend auszuschließen;

▷ Verwandte in aufsteigender Linie sowie Kinder und Stiefkinder ab 21 Jahren, die Drittstaatsbürger sind und die zwecks Familienzusammenführung nachziehen wollen

Auch das Recht auf Nachzug dieser nahen Familienangehörigen hängt von der Einkommenslage der betreffenden binationalen Familien ab.

Da die aktuellen diesbezüglichen Bestimmungen den Nachzug von Eltern/Schwiegereltern oder von erwachsenen Kindern auch für BezieherInnen von Durchschnittseinkommen kaum ermöglichen, sollten die finanziellen Voraussetzungen für eine Nachzugsberechtigung erleichtert werden.

Befinden sich die Eltern/Schwiegereltern oder Großeltern noch im erwerbsfähigen Alter, sollte ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt - und damit zu einem eigenen Einkommen (bzw. auch Pensionsanspruch) - rechtlich ermöglicht werden (in dem sie ebenso wie die nicht-österreichischen EhepartnerInnen vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen werden);

▷ geschiedene binationale Paare und deren Kinder

Im Fall einer Scheidung sollte DrittstaatsbürgerInnen eine eigenständige verbesserte aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtliche Absicherung zustehen.

Um den gemeinsamen Kindern den regelmäßigen Kontakt bzw. das Zusammenleben mit den Eltern auch nach einer Scheidung zu ermöglichen, sollte für den nicht-österreichischen Elternteil auf jeden Fall ein Rechtsanspruch auf eine (quotenfreie) Aufenthaltsberechtigung für jeglichen Zweck bestehen.

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von DrittstaatsbürgerInnen, denen die Obsorge gegenüber minderjährigen Kindern gerichtlich zugesprochen wurde, darf auch bei Arbeitslosigkeit oder im Fall zu geringer oder ausstehender Unterhaltszahlungen (von seiten der österreichischen Ex-PartnerInnen) nicht enden. Soziale Unterstützungsmaßnahmen sowie der Schutz vor Ausweisungen und Aufenthaltsverboten müssen in solchen Fällen rechtlich garantiert werden.

Zum Staatsbürgerschaftsrecht

ist anzumerken, daß sich Schwierigkeiten und Verzögerungen beim Erlangen der Staatsbürgerschaft vor allem dann ergeben können, wenn der Partner ein zu geringes oder kein eigenes Einkommen hat, bzw. nach Einreichen des Ansuchens arbeitslos wird.

Ein weiteres Problem: Selbst kleinere Verwaltungsübertretungen (z.B. kleine Verkehrsdelikte) können zu einer (vorläufigen) Beendigung des Einbürgerungsverfahrens führen. In solchen Fällen müssen die betreffenden AntragstellerInnen oft jahrelang warten, bis die Einbürgerungsbehörde die Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet.

Für Angehörige binationaler Partnerschaften sollten (aus unserer Sicht) die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erleichtert, das bürokratische Procedere vereinfacht und verkürzt werden.

Trotz aktueller Chancenlosigkeit haben wir uns von der Idee einer freizügigeren Gewährung von Doppelstaatsbürgerschaften nicht verabschiedet: Das familiäre und gesellschaftliche Leben binationaler Paare und Familien ist in vielen Fällen in interkulturellen Bereichen und innerhalb zweier verschiedener Staatengemeinschaften angesiedelt. Die Schaffung von rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen, die ihnen Integrationschancen in beiden der betreffenden Staaten ermöglichen, wäre für sie deshalb von großer Bedeutung.

Was die Überprüfung der Deutschkenntnisse anbelangt, so ist daran zu zweifeln, ob sie tatsächlich in jedem Fall als bedeutender „Indikator„ für eine gelungene Integration bewertet werden können. Da diese Regelung nunmehr seit zwei Jahren Teil des Verfahrens ist und in naher Zukunft keine Chance auf ihre Abschaffung besteht, fordern wir zumindest, daß die Überprüfung der Deutschkenntnisse

▷ *nicht standardisiert (sie sollte - wie es im Normalfall auch in der Praxis der Fall ist - über eine Alltagskonversation nicht hinausgehen) und überdies*

▷ *kommissionell und für die Öffentlichkeit transparent durchgeführt werden soll;*

Zwar sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz vor, daß mangelnde Deutschkenntnisse nicht der einzige Grund für die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags sein dürfen, bedauerlicherweise können aber in der Rechtspraxis derartige Urteile nicht ausgeschlossen werden, wie der im Kap.I.7. genannte Fall zeigt.

Um unzulässige und willkürliche Verfahrensmethoden zur Überprüfung der Deutschkenntnisse zu vermeiden und gegebenenfalls auf dem Rechtsweg zu bekämpfen, fordern wir deshalb, daß auch Berufungsverfahren vor einer Kommission (und möglichst transparent) abzuhalten sind.

III. Diskriminierungserfahrungen von DrittstaatsbürgerInnen und deren österreichische Angehörige durch die Exekutive und die Justizbehörden: *Institutionalisierter Rassismus oder ein „individuelles„ Xenophobie-Problem einzelner Behördenvertreter?*

In vielen Fällen sind Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen binationaler Partnerschaften und Familien nicht allein auf diverse legislative Maßnahmen zurückzuführen, sondern (auch) auf die Art und Weise, wie diese durch die Fremdenbehörden exekutiert werden (dies betrifft insbesondere alle behördlichen Entscheidungen, die „im Ermessen„ entscheidungsbefugter Beamten liegen; dies betrifft u.a. auch die Frage, ob diese oder jene Gründe „eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit„ darstellen, so daß aufenthaltsbeendende Maßnahmen gesetzt werden müssen).

Im Vorjahr 1999 wandte sich rund ein Viertel aller Ratsuchenden mit Problemen bzw. Fragen im fremdenrechtlichen Bereich an die FIBEL. Ein nicht unerheblicher Teil von ihnen bzw. der PartnerInnen war mit aufenthaltsrechtlichen Sanktionen (z.B. Ausweisungen, Einreiseverbote) konfrontiert.

Abgesehen von den Problemen, die sich infolge der Umsetzung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen ergeben können, müssen binationale Paare auch mit einigen zusätzlichen benachteiligenden und diskriminierenden Maßnahmen auf legislativer und administrativer Ebene rechnen:

- *Maßnahmen gegen „Scheinehen„ und „Scheinadoptionen„* werden auf der „Wunschliste„ der ÖVP/FPÖ-Regierung explizit als dringend erforderlich genannt. Laut Information der Rechtsexpertin des Wiener Integrationsfonds soll evaluiert werden, wie von seiten der Fremdenpolizei am wirksamsten überprüft werden kann, ob es sich bei einer binationalen Ehe um eine Scheinehe handelt. Auf gesetzlicher Ebene ist die Fremdenpolizei zur Ermittlung berechtigt, wenn bestimmte Verdachtsgründe für eine Scheinehe vorliegen.

Den Angaben der Rechtsexpertin des Wiener Integrationsfonds zufolge können bereits während eines laufenden Verfahrens bzw. bei reinen Verdachtsmomenten Anträge auf eine Niederlassungsbewilligung abgelehnt werden, was der FIBEL auch von einem leitenden Beamten der Fremdenpolizei bestätigt wurde. Halten sich die betreffenden AntragstellerInnen bereits in Österreich auf, werden sie ausgewiesen, auch wenn die Ermittlungen wegen des Verdachts auf Scheinehe noch nicht abgeschlossen sind. Dies beweist nicht nur die bestehende Rechtsunsicherheit, sondern auch die große Gefahr fremdenpolizeilicher Willkürhandlungen in dieser Frage.

Behördliche Ermittlungen wegen „Scheinehen“-Verdachts können auch aufgrund einer Anzeige von Dritten (Nachbarn, Kollegen, Verwandten, usw.) einsetzen. Wie brisant das Problem auf legislativer und administrativer Ebene tatsächlich ist, zeigt u.a. folgender Sachverhalt, über den uns der Beamte der Fremdenpolizei vor kurzem informiert hat: Seinen Angaben nach werden viele Ehekonflikte über die Fremdenbehörden ausgetragen, in dem österreichische PartnerInnen etwa behaupten, sie wären einem Ehebetrug aufgesessen und unwissentlich eine Scheinehe eingegangen. Solche Hinweise, aufgrund derer die Fremdenbehörden die Ermittlungen in Sachen „Scheinehe“, aufnehmen müssen, kommen seinen Angaben zufolge entweder von ÖsterreicherInnen, die sich von DrittstaatsbürgerInnen für den Gang zum Standesamt bezahlen lassen und nachträglich erfahren, daß sie aufgrund der Eheschließung z.B. keine Sozialhilfe mehr erhalten (wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin über ein Einkommen verfügt) oder von Personen, die eine „gefügige Ausländerin“, zu Hause haben wollen und nach der Eheschließung feststellen, daß sich die Betroffenen doch nicht so leicht versklaven lassen; in letzterem Fall wenden sich die enttäuschten Ehemänner an die Fremdenpolizei und unterstellen diesen Frauen, sie nur wegen eines Aufenthaltstitels geheiratet zu haben (in den meisten Fällen handelt es sich um Frauen aus osteuropäischen Staaten).

Anmerkung: Ein Drittstaatsbürger, der die FIBEL-Beratung aufsuchte, wurde unwissentlich Opfer einer Österreicherin, die mit dem Heiraten von Ausländern Geschäfte macht (was er leider erst nachträglich erfuhr). Er lebte mit ihr zusammen, sie ließ sich von ihm ihre Schulden bezahlen. Als er mit ihr gemeinsam zur Fremdenpolizei ging, um für sich eine Niederlassungsbewilligung zu beantragen, zeigte sie ihn gleich an Ort und Stelle wegen „Scheinehe“, an.

Der Beamte der Fremdenpolizei berichtet aber auch von vielen „Hinweisen aus der Bevölkerung“, die (in Form von Vernaderungsbriefen) bei der Fremdenpolizei einlangen, in denen dritte Personen (Nachbarn, Kollegen, usw.) DrittstaatsbürgerInnen des Eingehens einer Scheinehe zwecks Aufenthaltsberechtigung bezichtigen.

Hand in Hand mit den Vorstößen der neuen Regierung, effizientere Maßnahmen zur Scheinehenbekämpfung zu setzen, gehen Berichte in österreichischen Massenblättern wie etwa der „Kronenzeitung“, in denen es etwa heißt:

„Der Trend kommt nicht unerwartet: Nach der Verschärfung des Fremdengesetzes finden immer mehr Ausländer Tricks, um trotz Quotenregelung in Österreich bleiben zu dürfen. Oder, um ihre Identität zu verschleiern. Die Zahl der Scheinehen steigt an, neuerdings werden auch Schein-Adoptionen registriert.“

Im selben Artikel, in dem auch von ausländischen Kriminellen die Rede ist, die sich...., gern unserer Standesämter zwecks Identitätswäsche bedienen,, wird ein anderer hoher Polizeibeamter zitiert, der Standesämtern das Recht einräumen will, offensichtliche Scheinehen abzulehnen

(siehe Beilage: Kopie des Kronenzeitungs-Artikels „Befremdliches am Standesamt,,).

Damit stellt sich die Frage, ob nicht auch österreichischen Standesämtern früher oder später diese Kompetenz übertragen werden könnte.

Wie bereits im Länderbericht 1999 erwähnt, haben Standesämter in Österreich keine Entscheidungsbefugnis, Eheschließungen im Vorfeld (z.B. bei Verdacht auf Scheinehe) zu verhindern.

Die Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnis bei „Scheinehen“-Verdacht ist - bei bereits vollzogener Trauung - der Fremdenpolizei vorbehalten.

Rechtlich äußerst bedenklich erscheint uns nicht nur die Tatsache, daß aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ablehnung einer Niederlassungsbewilligung bzw. Ausweisung und Aufenthaltsverbot) mitunter auch schon während eines Ermittlungsverfahrens verhängt werden, sondern auch die Art, wie bei Verdacht auf „Scheinehe“, ermittelt wird: Laut Aussage des leitenden Beamten der Fremdenpolizei wird die Nachbarschaft dazu befragt; verhört wird auch der österreichische Partner/die Partnerin (der/die übrigens auch in Fällen wie den oben skizzierten, in denen der Verdacht auf Ehebetrug naheliegt, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können), während auf die Aussagen der von Ausweisung gefährdeten DrittstaatsbürgerInnen offenbar verzichtet wird.

Ermittlungsverfahren aufgrund eines „Scheinehen“-Verdachts können aber auch von seiten der Staatsanwaltschaft erfolgen: Die Staatsanwaltschaft überprüft, ob eine Ehe aufgrund des Ehegesetzes (eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich darauf gerichtet ist, die Staatsbürgerschaft des Partners/der Partnerin zu erlangen) als „nichtig“, zu erklären ist. Kommt sie zu diesem Schluß, wird dies der Fremdenpolizei mitgeteilt, die dann ihrerseits darauf reagiert, und zwar mit Aufenthaltsverboten und Abschiebung, wenn der betreffende Partner/die Partnerin eine Niederlassungsbewilligung aufgrund der Eheschließung mit einem Österreicher/einer Österreicherin erworben hat.

Umgekehrt schaltet die Fremdenpolizei bei „Scheinehen“-Verdacht die Staatsanwaltschaft ein, die dann (nach dem Ehegesetz) ihrerseits untersucht, ob die Ehe nichtig zu erklären ist und ob die Ehe „gewerbsmäßig“, und gegen „Vermögensvorteil“, des österreichischen Partners/der Partnerin vermittelt wurde;

- *Gewalttätige Übergriffe und Kriminalisierungstendenzen von seiten der Exekutive gegenüber fremden (vorwiegend afrikanischen) Partnern und deren österreichische Ehefrauen bzw. Lebensgefährten*

Vor allem Partnerinnen von Afrikanern berichten uns von permanenten Perlustrierungen und aggressiven Feindseligkeiten von seiten mancher Polizeibeamter, die ihre Ehemänner und teilweise auch ihre Kinder im Alltag erleben.

Dieses Problem wurde sowohl von Personen, die unsere Beratung aufsuchten, als auch von Teilnehmerinnen der Offenen Gruppen und unseres zweiteiligen Workshops zum Thema „Erfahrungen und Strategien im Umgang mit fremdenfeindlich und rassistisch motivierten Diskriminierungen“, (siehe Workshop-Protokoll in der Beilage) immer wieder angesprochen.

In den vergangenen Monaten haben auch mehrere Medien (Falter, profil, Der Standard) über polizeiliche Übergriffe gegen afrikanische Migranten berichtet; solche Vorfälle scheinen sich zu häufen: Afrikanische Passanten wurden festgenommen und z.T. brutal zusammengeschlagen.

Da es Polizeikommissariaten selbst obliegt, Anzeigen von Zeugen solcher Vorfälle entgegenzunehmen, diese zu bearbeiten und an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, liegt die Gefahr der Manipulation des Erhebungsmaterials sowie der Einschüchterung von Zeugen auf der Hand.

Anmerkung: In einem dieser Fälle brachten die betreffenden Beamten gegen die Zeugen Verleumdungsklagen wegen angeblich „falscher Zeugenaussagen“, ein. Kommt es zu einem Gerichtsverfahren gegen die betreffenden Beamten (wegen amtswidrigen Verhaltens bzw. wegen schwerer Körperverletzung), werden diese in den meisten Fällen freigesprochen (siehe Beilage: Kopie des Artikels „Gefahr des Hinschauens“, Der Standard vom 30.8.2000).

In einem anderen Fall, von dem wir durch eine NGO erfuhren, wurde der nigerianische Ehemann einer Österreicherin von sechs Polizeibeamten im Zuge einer Perustrierung bedroht, beschimpft, zusammengeschlagen und verhaftet, als er seine Familie vom Bahnhof abholen wollte. Der Nigerianer wurde wegen „Widerstandes gegen die Staatsgewalt,“ zu acht Monaten Haft verurteilt, weil auch das Gericht in letzter Instanz die Auffassung vertrat, daß man „eine Amtshandlung über sich ergehen lassen muß, ohne Widerstand zu leisten,“ - was kaum nachvollziehbar sein dürfte, wenn man in die Situation kommt, von sechs Beamten drangsaliert zu werden (konstatiert wurden Knochenbrüche an den Fingern und am Fuß sowie andere Verletzungen). Nachfolgend wurde der Nigerianer von den Polizeibeamten auf offener Straße wiederholt eingeschüchtert (vermutlich, um ihn vor einer Anzeige gegen sie abzuhalten).

Von polizeilichen Repressalien waren in letzter Zeit aber auch österreichische Ehefrauen und Lebensgefährtinnen von Afrikanern betroffen: Bei Polizeirazzien in Wohnungen dieser Paare wurden die Partnerinnen als „Bimbohuren,“ beschimpft und verhöhnt; und in einem uns bekannten Fall wurde die Frau eines Afrikaners von einem Polizeibeamten auch selbst tätlich angegriffen und schwer verletzt (siehe Beilage: Kopien der Berichte „Demaskiert,“ und „Polizei im Wortlaut,“ in der Wiener Stadtzeitschrift „Falter,“ Nr. 13/2000)

Diese Vorfälle haben auch die in der FIBEL engagierten Frauen schwer erschüttert und verunsichert; FIBEL hat zu diesem abscheulichen Verhalten Wiener Polizisten öffentlich Stellung bezogen (siehe Beilage: Kopie des Leserbriefes „Danke,“ im „Falter,“ Nr. 16/2000)

Nicht nur die genannten gewalttätigen Übergriffe machen „schwarz-weißen,“ Paaren immer wieder zu schaffen, sondern auch das erfahrungsgemäß sehr hohe Risiko, bestimmter krimineller Delikte verdächtigt und angezeigt zu werden. Bereits etliche Male haben uns Partnerinnen von Afrikanern von diversen Vorfällen in diese Richtung informiert und uns um Rat und Hilfe gebeten. Ihren Angaben nach zu schließen, kommt es häufig vor, daß sich Polizeibeamte auffallend wenig Mühe machen, den wahren Täter eines Delikts auszuforschen, wenn Zeugen einen „Schwarzen,“ der Tat verdächtigen.

Anmerkung: In einem (m.E. nach sehr typischen) Fall wurde etwa der nigerianische Ehemann einer Österreicherin wegen Ladendiebstahls angezeigt, obwohl er nachweisen konnte, daß er zum fraglichen Zeitpunkt nicht im besagten Kaufhaus gewesen sein konnte. Die Ursache: Zeugen gaben an, sie hätten einen Schwarzen gesehen; der Ehemann hatte das Pech, neben dem Kaufhaus zu wohnen, was der örtlichen Polizei auch bekannt war.

Die zunehmende Tendenz, bestimmte Migrantengruppen - wie etwa AfrikanerInnen - zu kriminalisieren, belastet die betreffenden binationalen Paare und Familien in sehr hohem Ausmaß nicht nur auf finanzieller (oft ist der mühsam gefundene Arbeitsplatz des Partners gefährdet, Anwaltskosten sind zu zahlen, usw.), sondern auch auf psychosozialer Ebene. *Anmerkung: Eine weitere rechtlich bedenkliche Verfahrensmaßnahme, die seit dem Vorjahr ausschließlich bei gerichtlichen Prozessen gegen Afrikaner angewandt wird, die des Drogenhandels und/oder der Geldwäsche beschuldigt werden, ist die sogenannte „Kronzeugenregelung,“: Bei diesen Verhandlungen werden sog. „Helmis,“ (mit Motorradhelmen verummte Belastungszeugen) einvernommen, bei denen es sich (vermutlich) meist um Kleindealer handelt. Die Gefahr, daß dadurch Unschuldige belastet werden könnten (vor allem in Fällen, in denen auf den gerichtlichen Eid verzichtet wird) ist dabei durchaus gegeben; vor allem ist nicht ganz auszuschließen, daß die verummten „Kronzeugen,“ zuvor bereits im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen „präpariert,“ werden. In Ermangelung von Beweismaterial bzw. einer Indizienkette können die belastenden Aussagen der „Helmis,“ dazu verwendet werden, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren rasch und „problemlos,“ abzuwickeln. Hauptsache, ein (schwarzer) Schuldiger (siehe Drogendealer-Image) ist schnell präsentiert.*

Im übrigen verweist auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) auf die oben genannten Mißstände: Angesichts der aktuellen Lage fordert ECRI ein schärferes Vorgehen gegen fremdenfeindliches Verhalten der österreichischen Strafverfolgungsbehörden. Zudem bedürfe es auch noch „effizienterer gesetzlicher

Regelungen, gegen ein solches Verhalten der Exekutive.

(siehe Beilage: Kopie des Berichts „Rassistische Propaganda in der Politik, in: „Der Standard, vom 30.8.2000).

Resümee:

- **Zu den Maßnahmen gegen „Scheinehen:**

Die fremdenpolizeilichen Maßnahmen bei Verdacht auf Scheinehe beinhalten stets die Gefahr eines willkürlichen Eingriffs in die persönliche Freiheit und die Privatsphäre binationaler Ehepaare und Familien; was oft als „Schutz, österreichischer PartnerInnen vor Ehebetrug deklariert wird, erweist sich als Bevormundung und Diskriminierung dieser Paare, in anderen Fällen als rechtliche Handhabe, um DrittstaatsbürgerInnen zu kriminalisieren - wie die vom Juristen der Fremdenpolizei selbst dargelegten Fälle zeigen.

Besonders bedenklich ist die Liste der „Indizien, für sog. Scheinehen: Getrennte Haushalte - für viele moderne Ehepaare oft ganz normal - sind für binationale Ehepaare kaum denkbar - denn sie stehen auf der Indizienliste ganz oben; verdächtig machen sich binationale Paare aber auch bei größerem Altersunterschied.

Wie die Erfahrung aus der Rechtspraxis zeigt, öffnet vor allem die Bestimmung, nach der die Fremdenpolizei aufgrund von Verdächtigungen Dritter (mißgünstige Nachbarn oder Verwandte) eine Scheinehenüberprüfung durchführen muß, dem Vernaderertum Tür und Tor.

Aus all den genannten Gründen wehren wir uns gegen die aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen; ganz besonders abzulehnen ist die Verhängung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Ausweisung) bei noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts auf „Scheinehe,.

- **Gegen gewalttätige polizeiliche Übergriffe und Kriminalisierungstendenzen gegenüber DrittstaatsbürgerInnen und deren Angehörige**

müssen von seiten der Justiz und der Exekutivbehörden selbst (Bundesministerium für Inneres) so rasch wie möglich akkordierte Maßnahmen überlegt und durchgeführt werden; unsererseits schlagen wir bspw. folgende Maßnahmen vor:

- *Stellt sich bei Aufnahmetests oder im Laufe der Ausbildung heraus, daß Prüflinge bzw. PolizeischülerInnen offen oder latent zu rassistischen und sexistischen Haltungen oder zur Gewaltbereitschaft neigen, sollten sie vom Dienst bei der Exekutive ausgeschlossen werden;*
- *Ermittlungsverfahren gegen Exekutivbeamte sollten von einer übergeordneten, vom Polizeiapparat unabhängigen Kommission durchgeführt werden;*
- *Ermittlungs- und Verfahrensfehler, die eine Kriminalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen befürchten lassen, sollten durch die unabhängige Kommission überprüft werden;*
- *die Gleichheit vor dem Gesetz bzw. Justiz muß sich auch auf Verfahrensregelungen und die Prozeßordnung beziehen: Angeklagte haben das Recht auf ein faires, transparentes Ermittlungs- und Gerichtsverfahren - und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrer Hautfarbe.*

III.1. Gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Diskriminierungen

Was in Österreich noch immer fehlt, ist ein implementierbares und in der Rechtspraxis effizientes Antidiskriminierungsgesetz; zwar wurde unter Beteiligung etlicher NGO's vom Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte bereits ein Entwurf für ein österreichisches Antidiskriminierungsgesetz erarbeitet, aufgrund unterschiedlicher Auffassungen und

Interessenslagen konnten sich die Betroffenen aber bislang zu keinem für alle annehmbaren Text durchringen, wie ein Mitarbeiter des Instituts berichtet. Demnächst soll zum Antidiskriminierungsgesetz auf parlamentarischem Boden eine Enquete stattfinden. Da sich - wie zu erwarten - unter RegierungspolitikerInnen wenig Bereitschaft findet, dieses Thema aufzugreifen, will das L. Boltzmann-Institut für Menschenrechtsfragen sowie die NGO-Vertreter, die am Entwurf mitgearbeitet haben, diese Enquete dazu nützen, den politischen Boden für ein derartiges Gesetz „vorsichtig„ und „schrittweise„ aufzubereiten. Nach Angaben des Juristen des Boltzmann-Instituts geht es vor allem darum, Opfern von Diskriminierungen „individuell durchsetzbare Rechte zu sichern„. Die Vorgabe klarer Richtlinien (auf Basis der EU-Richtlinien bzw. der dort festgeschriebenen Grundrechte) soll künftig das Einklagen von Rechten auf dem Verfahrensweg erleichtern.

III. 2. Maßnahmen der FIBEL gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Diskriminierungen

Die rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Übergriffe, Demütigungen und Unterstellungen, über die uns viele Ratsuchende, Mitglieder und TeilnehmerInnen von Veranstaltungen der FIBEL immer wieder in Kenntnis setzen, haben uns dazu veranlaßt, diese Problemstellung zum Schwerpunktthema unseres Veranstaltungsangebots zu machen.

Die im heurigen Frühjahr gestartete Workshop-Serie „Erfahrungen und Strategien im Umgang mit rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Übergriffen„ entspricht dem Bedürfnis Betroffener, in geschütztem Rahmen über ihre z.T. sehr belastenden Erlebnisse zu sprechen und gemeinsam Strategien zu erarbeiten, um mit dem Erlebten besser fertig zu werden, bzw. sich künftig in derartigen Situationen eher behaupten und schützen zu können (siehe Beilage: Protokoll von Workshop I und Workshop II); auf Wunsch Betroffener wird die Workshop-Serie im November 2000 fortgesetzt.

Schlußendlich zu erwähnen ist auch die Teilnahme der FIBEL an den Vorbereitungen zum transnationalen EU-Partnerschaftsprojekt „Diskriminierungen Binationaler in der EU„ (Projektantrag): Dieses Forschungsvorhaben, in dessen Rahmen Maßnahmen gegen Diskriminierungen binationaler Partnerschaften in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft erarbeitet werden sollen, wird - falls die zuständige Kommission grünes Licht gibt - ein wesentlicher Bestandteil unserer Grundlagenarbeit zum Thema sein.